



# ANTRAG auf Beurlaubung von Schüler\*innen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Dieser Antrag ist **immer persönlich** mindestens zwei Wochen vor dem Beurlaubungszeitraum bei der Klassen-/Stufenleitung abzugeben.

**Hinweis:** Für Schüler\*innen der **Sek. II** muss die Rückseite des Vordrucks „Nachweis von entschuldigten Fehlstunden“ (Bestätigung Unterrichtsbefreiung) zum Antrag auf Beurlaubung für die spätere Entschuldigung bei der Fachlehrkraft mit ausgefüllt und vorgelegt werden.

Name, Vorname Schüler*in	Geburtsdatum
Klasse/Jgst.	Zeitraum der Beurlaubung

Grund für die Beurlaubung:  
(Nachweis beifügen) \_\_\_\_\_

Test / Klassenarbeiten / Klausuren betroffen:

Nein  Ja: Fach/Kurs \_\_\_\_\_ Tag: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r

## Entscheidung der Klassen- bzw. Stufenleitung bis zu 2 Tagen:

Dem Antrag wird  stattgegeben  nicht stattgegeben.

Begründung/Hinweise: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

*Vorgang Ablage Schülerakte (Skr.). Mitteilung an die Eltern erfolgt durch die Klassen- bzw. Stufenleitung.*

**Bei mehr als 2 Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung über den Antrag. Hierzu ist vorher die Stellungnahme der Klassen- bzw. Stufenleitung erforderlich:**

Der Antrag wird  befürwortet  nicht befürwortet.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassen- bzw. Stufenleitung

## Entscheidung der Schulleitung:

Dem Antrag wird  stattgegeben  nicht stattgegeben.

Begründung/Hinweise: \_\_\_\_\_

*Vorgang Ablage Schülerakte (Skr.). Mitteilung an die Eltern erfolgt durch das Sekretariat.*

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung



## Hinweise zur Beurlaubung von Schüler\*innen

### Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Gründe siehe unten), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Die Antragstellung erfolgt immer über die Klassen- bzw. Stufenleitung. Beurlaubungen bis zu zwei Tagen werden von der Klassen- bzw. Stufenleitung entschieden. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich

### Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die Schüler\*in kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 und 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläum, Todesfall innerhalb der Familie)
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. Teilnahme an Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern)
- Erholungsmaßnahmen (wenn ein Arzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.